

Die Priorisierungskriterien in der Außerschulischen Betreuung

Seit dem 1. Januar 2024 gelten für die Platzvergabe in der regulären Betreuung in den Standorten der Außerschulischen Betreuung neue Regeln. Diese sind gesetzlich festgehalten.

Um allen Eltern und Familien einen besseren Einblick in die Arbeit des ZKB zu gewähren, finden Sie nachstehend die einzelnen Kriterien, nach denen die Platzvergabe des Kindes erfolgt.

1. Anträge der Zentralen Behörde der Gemeinschaft für Adoption oder des für die Jugendhilfe und den Jugendschutz zuständigen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der einvernehmlichen oder gerichtlichen Jugendhilfe, der Pflegschaft oder des Jugendschutzes;
2. Anträge für Kinder, die im deutschen Sprachgebiet als Schüler im Regel- oder Fördergrundschulwesen eingeschrieben sind;
3. Anträge von Antragstellern, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben;
4. Anträge von Antragstellern, die im deutschen Sprachgebiet eine Tätigkeit als Arbeitnehmer, statutarisches Personalmitglied oder als Selbstständiger ausüben oder wenn der Partner, der denselben Wohnsitz wie der Antragsteller hat, eine dieser Tätigkeiten im deutschen Sprachgebiet ausübt;
5. Anträge für Geschwister von Kindern, die bereits durch denselben Dienst der Kinderbetreuung betreut werden;
6. Anträge von Antragstellern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, die für den betroffenen Dienst der Kinderbetreuung das mögliche Defizit ganz oder teilweise trägt;
7. Anträge in chronologischer Reihenfolge.